



Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2017)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF unterstützt das Ziel der Vorlage, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten zu erhöhen. Die Kommission betont jedoch, dass es angemessener wäre, das Besteuerungssystem einer Gesamtrevision zu unterziehen, und nicht, wie in der aktuellen Vorlage, in Einzelreformen anzupassen. Seit langem setzt sich die EKF ein für ein zivilstandsunabhängiges Besteuerungssystem, für den Abbau von negativen Erwerbsanreizen für Frauen und für eine Verringerung der Kosten von Eltern für die Kinderdrittbetreuung.

Die EKF hat ihre Forderungen, namentlich für ein zivilstandsunabhängiges Besteuerungssystem seit dem Jahr 2000 in mehreren Vernehmlassungen (2005, 2007, 2009 und 2012, <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/vernehmlassungsstellungnahmen.html>) dargelegt und begründet. An ihren Forderungen hat sich bis heute nichts geändert. Eine Reform der Paar- und Familienbesteuerung muss folgenden drei Grundsätzen entsprechen:

- Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann;
- Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben;

- Kinderbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen als berufsbezogene Kosten anerkannt werden und damit als Berufsauslagen abziehbar sein.

Darüber hinaus muss das gewählte Steuersystem für die Steuerzahlenden einfach und verständlich und für die Steuerbehörde vollzugstauglich sein.

Die finanziellen Kosten für die Kinderdrittbetreuung sind für die Eltern in der Schweiz – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern – unverhältnismässig hoch. Hohe Elternbeiträge (beispielsweise für die Betreuung des Kindes in einer KITA) können bei gut verdienenden Eltern dazu führen, dass sich dies negativ auf den Entscheid auswirkt, ob eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ausgebaut wird. Solche negativen Erwerbsanreize sind abzubauen; eine steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten geht in die richtige Richtung. In diesem Zusammenhang verweist die EKF auch auf Artikel 37c der *Concluding Observations* des CEDAW-Fachausschusses vom November 2016, in dem die Schweiz dazu aufgefordert wird, mehr Möglichkeiten für Frauen zu schaffen, einer (Vollzeit)Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Rahmenbedingungen für die familienexterne Kinderbetreuung und für Eltern zu verbessern.

Mit der aktuellen Vorlage wird den Forderungen der EKF nur teilweise entsprochen. Eine Erhöhung der bestehenden Abzüge, die in den Kantonen äusserst unterschiedlich ausgestaltet sind, sowie eine Vereinheitlichung sind nicht nur als Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sachgerecht. Vielmehr wird mit höheren steuerlichen Abzügen für die Kinderdrittbetreuung auch die unbefriedigende Situation für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert.

Die heute zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge sind in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet und dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

Die beantragte Neuregelung sieht eine Erhöhung des geltenden Kinderdrittbetreuungsabzugs vor. Allerdings ist der betreffende Abzug weiterhin als anorganischer Abzug ausgestaltet und nicht als Gewinnungskostenabzug. Deshalb

wird der Abzug betragsmässig beschränkt. Es kann durchaus diskutiert werden, ob eine gewisse betragsmässige Beschränkung erfolgen sollte, ähnlich wie bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG). Folgerichtig sollen die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Kinderdrittbetreuungskosten von der steuerpflichtigen Person nur geltend gemacht werden, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

Bezüglich der Höhe des vorgeschlagenen Abzugs ist festzuhalten, dass dieser zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Personen Rücksicht nimmt, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, v.a. in Spitälern und Alters- und Pflegeeinrichtungen. Dort müssen andere, teilweise teurere Betreuungslösungen gefunden werden, weil die meisten KITAs diese Bedürfnisse nicht abdecken. Sollte eine Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug gemäss Vernehmlassungsvorlage um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

II. Zur Beantwortung der gestellten Fragen

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?

Ja, vgl. Ausführungen unter I. Grundsätzliches

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die EKF befürwortet eine derartige Erhöhung, verlangt jedoch, dass der Abzug bei Personen, welche nachts und an Wochenenden arbeiten müssen, um die Höhe der Mehrkosten erweitert wird, sofern der Abzug als anorganischer Abzug ausgestaltet wird.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die EKF ist der Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten neu als Gewinnungskosten angesehen werden sollen. Bei einer Ausgestaltung des Abzugs als Gewinnungskosten würde eine Anpassung des StHG unnötig und damit die Diskussion vermieden, ob der vorgeschriebene Minimalabzug in die kantonale Kompetenz eingreift (mehr dazu unter Frage 5).

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Ja. Die EKF teilt die Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten nur geltend gemacht werden können, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (inkl. Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit) stehen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die EKF fordert seit jeher, dass Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung als berufsbezogene Kosten anerkannt und als Berufsauslagen abziehbar sein sollen.

Die Ausgestaltung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten als anorganischer Abzug ist aus Sicht der EKF nicht sachgerecht, da anorganische und Sozialabzüge nicht der Erzielung eines Erwerbseinkommens dienen; sie sind sozialpolitisch motiviert. Weil der fragliche Abzug einen Konnex mit der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person hat, muss dieser folgerichtig den Gewinnungskosten zugeordnet werden. Bei einer Zuordnung als Gewinnungskostenabzug können die Steuerbehörden nachprüfen, ob der geltend gemachte Abzug effektiv gerechtfertigt ist. Ein allfälliger Missbrauch könnte damit besser verhindert werden.

Das Bundesgericht ist zwar der Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten Auslagen seien, die nicht zur Erzielung eines ganz bestimmten Einkommens, sondern zur Erreichung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit im Allgemeinen getätigt werden (BGE 124 II 29, Erw.3d). Diese Auffassung überzeugt nicht. Kinderdrittbetreuungskosten fallen jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Erwerbsarbeit an und nicht generell zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit. So lässt die Rechtsprechung beispielsweise unter bestimmten Umständen die Kosten für ein Arbeitszimmer in der privaten Wohnung, welches der Steuerpflichtige für seine berufliche Tätigkeit benützt, zum Abzug zu (ASA 60 341 E. 2; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts i.S. H. vom 9. Juni 1995, E. 3), ebenso auch die Kosten für die Anschaffung von privaten Arbeitsgeräten wie Computern (ASA 62 403 E. 2). Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Kinderdrittbetreuungskosten, welche während der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen, anders behandelt werden sollen. Es drängt sich somit auf, die Ausgestaltung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von Grund auf neu zu prüfen und diesen den Gewinnungskosten zuzuordnen. Damit liesse sich eine sprachlich fragwürdige Anpassung des StHG (Verpflichtung der Kantone zu einer "Obergrenze, welche nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt") vermeiden; auch würde die Diskussion darüber entfallen, ob diese Vorschrift einen Eingriff in die kantonale Kompetenz darstellt.

Die EKF befürwortet deshalb, den Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs auszugestalten. Darüber hinaus sollen Kinderdrittbetreuungskosten von Personen in Ausbildung oder von Erwerbsunfähigen weiterhin als anorganische Abzüge berücksichtigt werden.